



**Gemeinde Böttstein**

---

# **FERNWÄRMEREGLLEMENT**

---

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Rechtsverhältnis	4
§ 2 Rechtsform und Zweck	4
§ 3 Organisation	4
§ 4 Geltungsbereich	4
§ 5 Verteilnetz	4
§ 6 Anschluss	5
§ 7 Ausnahmen	5
B. BEWILLIGUNGSVERFAHREN / VERTRAG	5
§ 8 Anschlussbegehren	5
§ 9 Technische Unterlagen	5
§ 10 Entscheid	5
§ 11 Vertrag	6
§ 12 Vertragsänderung	6
§ 13 Handänderungen	6
§ 14 Bezugsbeginn	6
§ 15 Kündigung	6
§ 16 Beseitigung und Änderung von Anlagen	6
§ 17 Anpassung der Anschlussleistung	7
C. LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN	7
§ 18 Lieferungsverpflichtung	7
§ 19 Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen	7
§ 20 Schadenersatz	7
§ 21 Einstellung der Wärmelieferung	8
§ 22 Ausschluss von Ansprüchen	8
D. ERSTELLUNG DER ANLAGEN	8
§ 23 Ortsnetz	8
§ 24 Leitungsführung	8
§ 25 Durchleitungsrechte	9
§ 26 Grundbucheintrag	9
§ 27 Änderungen an FWB-Anlagen	9
E. ANLAGEN DER FWB	9
§ 28 Eigentumsverhältnisse	9
§ 29 Ortsnetz und Wärmeübergabestation	10
§ 30 Übergabestelle	10
F. ANLAGEN DER WÄRMEBEZÜGER	10
§ 31 Hauszentrale	10
§ 32 Inbetriebnahme	11
§ 33 Abnahmeprotokoll	11
G. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	11
§ 34 Vorlauftemperatur	11
§ 35 Rücklauftemperatur	11
§ 36 Technische Anschlussvorschriften	11
H. WÄRMEMESSUNG	12
§ 37 Wärmezähler	12
§ 38 Prüfung	12
§ 39 Falschmessung	12
I. ABGABEN UND TARIFE	13
§ 40 Finanzierung	13

J. BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN	13
§ 41 Kontrollen	13
§ 42 Ablesung	13
§ 43 Zutritt	13
§ 44 Unterhalt	13
§ 45 Störungsdienst / Störungen	13
K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 46 Wünsche, Beschwerden	14
§ 47 Gebühren	14
§ 48 Weiterzug	14
§ 49 Beschädigungen	14
§ 50 Strafen	14
§ 51 Änderungen des Reglements	14
§ 52 Inkrafttreten	14

# Fernwärmereglement der Gemeinde Böttstein

Die Einwohnergemeinde Böttstein beschliesst

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Rechtsverhältnis Dieses Reglement ordnet das Rechtsverhältnis zwischen der Fernwärmeversorgung Böttstein, nachstehend FWB genannt, und den Fernwärmebezügern. Als Fernwärmebezüger gilt der Gebäudeeigentümer resp. die entsprechende Eigentümergemeinschaft.

### § 2

Rechtsform und Zweck Die FWB ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Gemeindegesetz ein Gemeindewerk, welches dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit untersteht, mit folgenden Aufgaben:

- a) Planung, Erstellung und Betrieb eines Fernwärmenetzes mit den zugehörenden Anlagen zur Lieferung von Heisswasser für alle zur Wärmeversorgung geeigneten Zwecke.
- b) Ankauf von Fernwärme.
- c) Versorgung der Wärmebezüger zu den von der Gemeindeversammlung festgelegten Tarifen mit Wärme.

### § 3

Organisation Verantwortliche Instanz ist der Gemeinderat. Beratend steht dem Gemeinderat eine Kommission zur Seite. In diese Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz zu nehmen.

### § 4

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Fernwärmeversorgung Böttstein sowie für allfällige Wärmebezüger in angrenzenden Gebieten.

### § 5

Verteilnetz Die FWB erweitert das Verteilnetz nach Bedarf, Eigenwirtschaftlichkeit und Leistungskapazität.

## § 6

Anschluss Über einen Anschluss an das Fernwärmenetz entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Fernwärmeversorgung Böttstein. Grundlage dazu ist das bestehende Verteilnetz und die noch zur Verfügung stehende Anschlusskapazität.

## § 7

Ausnahmen <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann, wenn es mit dem öffentlichen Interesse sowie mit Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Reglementes und geltenden Wärmebezugsverträgen vereinbar ist, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen und Abweichungen von den Bedingungen des Reglementes gestatten,

- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.
- b) für provisorische Anschlüsse.

<sup>2</sup> Die Ausnahmewilligungen können mit Auflagen verknüpft sowie befristet oder widerrufbar erklärt werden.

## B. BEWILLIGUNGSVERFAHREN / VERTRAG

### § 8

Anschlussbegehren Für den Fernwärmeanschluss ist ein vollständig ausgefülltes Anschlussbegehren unter Verwendung des offiziellen Formulars einzureichen.

### § 9

Technische Unterlagen Für alle Hauszentralen müssen folgende Unterlagen, basierend auf den Technischen Anschlussvorschriften (TAV)\* der Refuna eingereicht werden:

- a) Datenblätter für Hauszentralen\*
- b) Prinzipschema
- c) Sicherheits- und Leistungsnachweis\*

\* zu beziehen unter [www.refuna.ch](http://www.refuna.ch) (Downloads)

### § 10

Entscheid Der Entscheid über den Fernwärmeanschluss wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch die FWB schriftlich mitgeteilt.

## § 11

Vertrag <sup>1</sup> Für bewilligte Anschlüsse hat das unterzeichnete Anschlussbegehren die Wirkung eines Vertrages im Sinne dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag legt die Anschlussleistung fest, zu deren Lieferung die FWB verpflichtet ist. Diese wird am Mengengrenzer der Wärmeübergabestation in Form einer äquivalenten Wassermenge eingestellt. Die abonnierte Anschlussleistung bestimmt die einmaligen Anschlusskosten und die jährlichen Grundkosten.

## § 12

Vertragsänderung Für die Änderung eines abgeschlossenen Vertrages ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

## § 13

Handänderungen Der Bezüger ist verpflichtet, Handänderungen der FWB zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag gehen automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

## § 14

Bezugsbeginn Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Inbetriebsetzungsprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.

## § 15

Kündigung <sup>1</sup> Die Kündigung kann gegenseitig, frühestens nach 10 Jahren seit Beginn des Bezugsverhältnisses, jeweils auf den 30. September des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten in schriftlicher Form erfolgen.

<sup>2</sup> Für Bezüger mit speziellen Vereinbarungen nach § 7 können andere Kündigungsfristen vertraglich festgelegt werden.

## § 16

Beseitigung und Änderung von Anlagen <sup>1</sup> Nach erfolgter Kündigung können die Anlageteile der FWB sowie die Anschlussleitung auf Kosten des Bezügers beseitigt werden.

<sup>2</sup> Bei Änderungen der Anschlussleitung resp. der Anlageteile auf Wunsch des Bezügers trägt dieser die Kosten vollumfänglich.

## § 17

Anpassung der Anschlussleistung

<sup>1</sup> Auf schriftlichen Antrag des Bezügers erfolgt eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers

a) das erste Mal innert 2 Jahren ab Beginn des Bezugsverhältnisses zu Lasten der FWB.

b) in den übrigen Fällen zu Lasten des Bezügers.

<sup>2</sup> Die FWB ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird.

<sup>3</sup> Eine verlangte Anpassung erfolgt jährlich jeweils am 1. Oktober und zwar nach Auswertung der vorangegangenen Heizperiode.

## C. LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN

### § 18

Lieferungsverpflichtung

Die FWB verpflichtet sich zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge an der Übergabestelle bis zum vereinbarten, am Mengenbegrenzer eingestellten Maximalwert. Ausnahmen gemäss § 19.

### § 19

Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

<sup>1</sup> Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten

d) bei Störungen oder rechtlichen Einschränkungen im Zulieferungsbereich

e) bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.

<sup>2</sup> Vorausssehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Bezüger angezeigt.

### § 20

Schadenersatz

Ersatzansprüche gegen die FWB für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

## § 21

Einstellung der  
Wärmelieferung

Die FWB ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Bezü-  
ger einzustellen:

- a) Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der FWB nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- b) Bei recht- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- c) Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Wärmebeauf-  
tragten der FWB, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises.
- d) Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- e) Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gestellten Fristen.
- f) Bei eigenmächtigen Eingriffen an den FWB-Anlagen.
- g) Bei vorsätzlichen Beschädigungen von FWB-Anlagen.

## § 22

Ausschluss von  
Ansprüchen

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund § 21 kei-  
nen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## D. ERSTELLUNG DER ANLAGEN

### § 23

Ortsnetz

Die FWB erstellt sämtliche Anlagen des Ortsnetzes gemäss § 5.

### § 24

Leitungsführung

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz wird, soweit bautechnisch möglich und wirtschaftlich ver-  
tretbar, in öffentlichem Grund und Boden verlegt.

<sup>2</sup> Die Leitungsführung wird durch die FWB nach rohrbautechnischen Vor-  
schriften festgelegt.

<sup>3</sup> Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht wer-  
den. Kulturschäden werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des  
Schweiz. Bauernverbandes in Brugg vergütet. Nach Grabarbeiten wird das  
Terrain zu Lasten der FWB wieder instand gestellt.

<sup>4</sup> Im Bereich von Fernwärmeleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und  
Sträucher gepflanzt werden.

## § 25

Durchleitungsrechte <sup>1</sup> Der Grundeigentümer gewährt der FWB unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezüglern dient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees und hat alles zu unterlassen, was die Betriebstüchtigkeit der Anlagen einschränken könnte.

<sup>2</sup> Die FWB ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden oder ab einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

## § 26

Grundbucheintrag Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle für den Bau, den Betrieb und für Erweiterungen notwendigen Verträge mit Grundbucheintrag abzuschliessen. Dies gilt insbesondere bei Landerwerb, Baurechten und Dienstbarkeiten (gemäss Gemeindeordnung).

## § 27

- Änderungen an FWB-Anlagen / Kostenübernahme
- a) Behindert eine Werkanlage der FWB, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der FWB.
  - b) Behindert die Hausanschlussleitung der FWB ein Bauvorhaben des Grundeigentümers / Liegenschaftsbesitzers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Verursachers.
  - c) Behindern Tiefbauten, wie z.B. Unterniveau-Garagen, welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherungsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Bauherrn übernommen werden.

## E. ANLAGEN DER FWB

### § 28

Eigentumsverhältnisse Im Eigentum der FWB stehen folgende der Wärmeversorgung dienende Anlagen:

- Das Ortsnetz ab Abzweigstelle des REFUNA-Hauptnetzes bis und mit den Wärmeübergabestationen.

## § 29

Ortsnetz und  
Wärmeübergabe-  
station

Das Ortsnetz zur Feinverteilung der Fernwärme umfasst:

- die Verteilleitungen ab REFUNA-Hauptnetz
- die Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen
- die Überwachungseinrichtungen
- die Hausanschlüsse
- die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen, der Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und der Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

## § 30

Übergabestelle

<sup>1</sup> Der Ort der Übergabestelle befindet sich innerhalb der anzuschliessenden Liegenschaft, in der Regel im Kellergeschoss und unmittelbar nach der Haus-einführung der Fernwärmeleitung. Die Einführungsstelle wird so gewählt, dass kurze Zuleitungen resultieren.

<sup>2</sup> Als Übergabestelle gilt die Anschlussflansche zwischen der Wärmeübergabestation und der Hauszentrale.

<sup>3</sup> Der Hauseigentümer hat die Frostsicherheit aller Anlageteile im Innern des Gebäudes zu gewährleisten.

Elektroanschluss

<sup>4</sup> Für den Betrieb der Wärmeübergabestation, die von der FWB installiert wird, stellt der Wärmebezüger kostenlos einen Elektroanschluss 230 V (plombierbar) zur Verfügung. Der Strombezug geht zu Lasten des Bezügers.

## F. ANLAGEN DER WÄRMEBEZÜGER

### § 31

Hauszentrale

<sup>1</sup> Als Hauszentrale werden alle Anlageteile bezeichnet, die zur Wärmeübertragung auf das Heizungssystem sowie zur Warmwasseraufbereitung dienen (Anhang 1).

<sup>2</sup> Die Hauszentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien der Technischen Anschlussvorschriften (TAV) erstellt werden. Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hauszentrale gehen zu Lasten des Wärmebezügers. Diese Arbeiten dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann nach den gültigen Technischen Vorschriften ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Wird eine Hauszentrale ersetzt, muss dies umgehend der FWB mitgeteilt werden. Hierfür müssen alle Technischen Unterlagen gem. § 9 neu eingereicht werden.

## § 32

- Inbetriebnahme <sup>1</sup> Der Bezüger meldet der FWB zwei Tage im Voraus die Abnahmebereitschaft der Hausstation. Die FWB kontrolliert die vorschriftsgemässe Ausführung und Einstellung der Hauszentrale.
- Sicherheits- und Leistungsnachweis <sup>2</sup> Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn der Leistungs- und Sicherheitsnachweis der Hauszentrale und der mit Fernwärmewasser benetzten Bauteile vorliegt (Kopie an die FWB). Die FWB hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel aussetzen.

## § 33

- Abnahmeprotokoll <sup>1</sup> Mit der Inbetriebnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Bezüger und vom Fernwärmebeauftragten unterzeichnet wird (Kopie an Kunden).
- <sup>2</sup> Die Hauszentrale gilt als abgenommen, wenn sie keine Mängel gemäss den Technischen Anschlussvorschriften der FWB aufweist.

## G. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

### § 34

- Vorlauftemperatur <sup>1</sup> Die FWB liefert Heisswasser mit einer Vorlauftemperatur von ca. 70° - 115° C. Die Vorlauftemperatur gleitet in Abhängigkeit der Aussentemperatur gemäss den Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG.
- <sup>2</sup> Das Fernwärmenetz steht unter einem Betriebsdruck von max. 16 bar.

### § 35

- Rücklauftemperatur <sup>1</sup> Die Rücklauftemperatur bei Heizbetrieb muss aussentemperaturabhängig durch ein Regelventil in der Hauszentrale nach den Technischen Anschlussvorschriften der REFUNA AG geregelt werden.
- <sup>2</sup> Für Warmwasserbereitungsanlagen oder Heizbetrieb gilt generell eine maximale Rücklauftemperatur von 60° C.

### § 36

- Technische Anschlussvorschriften der FWB (TAV) <sup>1</sup> Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Hausanschlüssen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den jeweils gültigen Technischen Anschlussvorschriften der Refuna zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Abweichungen zur TAV der Refuna festlegen.

## H. WÄRMEMESSUNG

### § 37

Wärmezähler Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist ein Bestandteil der Wärmeübergabestation und somit im Eigentum der FWB.

### § 38

Prüfung <sup>1</sup> Die Wärmezähler werden auf Kosten der FWB einer periodischen, gesetzlich verordneten und amtlichen Prüfung unterzogen (WZ-Verordnung).

<sup>2</sup> Der Bezüger kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählverordnung gehen zu Lasten der FWB, andernfalls zu Lasten des Antragstellers.

### § 39

Falschmessung Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt oder vermutet, so gilt folgende Regelung:

- a) Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, erfolgt die Nachverrechnung oder die Vergütung für diese Zeit, jedoch maximal bis zu einem Jahr.
- b) Ist nur die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung der Verrechnung für die laufende Verrechnungsperiode.
- c) Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die FWB den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- d) Bei Falschmessungen werden die ermittelten Daten anhand der Heizgradtage gemäss MeteoSchweiz beigezogen.

## I. ABGABEN UND TARIFE

### § 40

- Finanzierung Die Finanzierung der FWB erfolgt durch
- Abgaben der Wärmebezügler
  - einmalige oder wiederkehrende Beiträge Dritter

## J. BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN

### § 41

- Kontrollen Die FWB ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Hausstationen durchzuführen.

### § 42

- Ablesung Die Ablesung der Wärmehähler erfolgt periodisch.

### § 43

- Zutritt Den Beauftragten der FWB ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen zu gewähren.

### § 44

- Unterhalt <sup>1</sup> Die FWB und die Eigentümer sind für den Unterhalt und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich. Die Eigentumsregelung ist in Kapitel E und F beschrieben.
- <sup>2</sup> Durch die FWB festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

### § 45

- Störungsdienst /  
Störungen <sup>1</sup> Die FWB unterhalten einen Störungsdienst (siehe Anhang 1).
- <sup>2</sup> Die FWB nimmt Störmeldungen entgegen (=> siehe Merkblatt) und behebt Störungen, welche im Einflussbereich der Fernwärme liegen, innert angemessener Frist. Wird die FWB wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht im Bereich der Fernwärme liegt, kann der Aufwand dem Kunden verrechnet werden.
- <sup>3</sup> Bei Störungen und Wasserverlusten ist gemäss "Merkblatt über Verhalten bei Störfällen" vorzugehen.

## K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 46

Wünsche,  
Beschwerden

Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### § 47

Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt die Gebühren den veränderten Energiewirtschaftskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

### § 48

Weiterzug

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, Beschwerde geführt werden.

### § 49

Beschädigungen

Für Beschädigungen an werkeigenen Anlagen der FWB haftet der Verursacher bzw. der Liegenschaftseigentümer.

### § 50

Strafen

Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement bzw. den dazugehörigen Ergänzungen (Werkvorschriften, allgemeine Vorschriften, Gebühren- und Tarifordnung usw.) oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat aufgrund seiner Strafkompentenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

### § 51

Änderungen des  
Reglementes

Änderungen dieses Reglementes unterliegen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Böttstein.

### § 52

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15. Juni 1984.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Gemeindeammann:

Patrick Gosteli

Gemeindeschreiber:

Theo Minikus

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 21.11.2012 genehmigt.

<p>Fernwärmeversorgung Böttstein</p>	<p style="text-align: right;"><b>Anhang 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Merksblatt</b> über Verhalten bei Störfällen</p>
<p style="text-align: center;"><b>Eigentum FWB</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Eigentum Bezüger</b></p>
<p> <input type="checkbox"/> 1 Absperrarmaturen  <input type="checkbox"/> 2 Durchfluss  <input type="checkbox"/> 3 Wärmemähler         </p>	<p> <input type="checkbox"/> 4 Wärmetauscher  <input type="checkbox"/> 5 Regelventil für Rücklauftemperatur  <input type="checkbox"/> 10 Aussentemperaturfühler         </p>
<p><b>Leckagen klein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pikettdienst benachrichtigen</li> </ul>	<p><b>Leckagen klein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installateur benachrichtigen</li> </ul>
<p><b>gross</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort Absperrarmaturen <input type="checkbox"/> 1 schliessen und Pikettdienst benachrichtigen</li> </ul>	<p><b>gross</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort Installateur benachrichtigen</li> <li>• Für die von Refuna-Wasser durchströmten Leitungen gilt: <b>Absperrarmaturen <input type="checkbox"/> 1 schliessen</b></li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Wenn Absperrarmaturen nicht mehr zugänglich, sofort Pikettdienst benachrichtigen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Funktionsstörungen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Heizung, kein Warmwasser Regelventil <input type="checkbox"/> 5 offen und Anzeige <input type="checkbox"/> 3 - 0 m<sup>3</sup>/h (Knopf <input type="checkbox"/> 3 so oft drücken, bis bei Anzeige <input type="checkbox"/> 3 m<sup>3</sup>/h erscheint) dann: Pikettdienst benachrichtigen. <b>Am Ventil <input type="checkbox"/> 5 bedeutet 0 = Ventil zu</b> <b>1 = Ventil offen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn bei offenem Regelventil <input type="checkbox"/> 5 der Durchfluss auf der Anzeige <input type="checkbox"/> 3 mindestens 0.1 m<sup>3</sup>/h anzeigt, ist die Heizungs-Servicestelle zu benachrichtigen.</li> </ul>
<p>Pikettdienst Fernwärmeversorgung Tag: Gemeindeganzlei 056 269 12 20 Dringend: 076 419 85 57</p>	<p>Installateur Telefon _____ Heizungs-Servicestelle Telefon _____</p>